

Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (WBO PP/KJP)

Vom 15. Mai 2025

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, §§ 23 ff. Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer am 28. März 2025 die Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel	3
§ 2 Art und Struktur der Weiterbildung	3
§ 3 Anerkennung der Zusatzbezeichnung und Rücknahme	3
§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen	3
§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen	4
§ 6 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen	5
§ 7 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation	5
§ 8 Befugnis zur Weiterbildung	5
§ 9 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung	6
§ 10 Weiterbildungsstätte	7
§ 11 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten	8
§ 12 Dokumentation und Evaluation	8
§ 13 Zeugnisse	8
§ 14 Zulassung zur Prüfung	9
§ 15 Prüfungskommissionen	9
§ 16 Prüfung	10
§ 17 Prüfungsentscheidung	11
§ 18 Wiederholungsprüfung	11
§ 19 Allgemeine Übergangsbestimmungen	11
§ 20 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen	12
§ 21 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder aus einem Drittstaat	12
§ 22 Inkrafttreten/Außenkrafttreten	14
Abschnitt B: Bereiche	15

1. Klinische Neuropsychologie.....	15
2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes.....	18
3. Spezielle Schmerzpsychotherapie	22
4. Sozialmedizin	27
5. Analytische Psychotherapie	30
5.1. Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche.....	30
5.2. Analytische Psychotherapie Erwachsene	33
6. Systemische Therapie.....	37
6.1. Systemische Therapie Kinder und Jugendliche	37
6.2. Systemische Therapie Erwachsene	39
7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	41
7.1. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche	41
7.2. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene	44
8. Verhaltenstherapie.....	49
8.1. Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	49
8.2. Verhaltenstherapie Erwachsene	50

Abschnitt A: Paragraphenteil

§ 1 Ziel

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) 1Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 14 bis 18 nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. 2Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt B geregelt.

§ 2 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Die strukturierte Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung erstreckt sich auf einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen des Abschnitts B, voraus und führt zur Zusatzbezeichnung. ²Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Bereichsweiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

(4) Wird eine weitere Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.

§ 3 Anerkennung der Zusatzbezeichnung und Rücknahme

(1) ¹Das Führen einer Zusatzbezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. ²Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen

(1) Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“, „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ geführt werden.

(3) Mehrere von der Landeskammer anerkannte Zusatzbezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(4) Zusatzbezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 3, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung begonnen werden.

(2) Hat eine Psychologische Psychotherapeutin, ein Psychologischer Psychotherapeut, eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte nachgewiesen, die während der Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erbracht wurden und die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dazu Näheres in Abschnitt B geregelt ist.

(3) ¹Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. ²Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(4) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter verantwortlicher Leitung zur Weiterbildung befugter Kammermitglieder in Einrichtungen, die gemäß § 10 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind.

(5) ¹Sofern die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B die Ableistung einer Bereichsweiterbildung vollständig oder teilweise durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen leitender Person durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. ²Die kursleitende Person muss fachlich und persönlich geeignet sein. ³Diese Kurse müssen den von der Kammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. ⁴Näheres zu den Anforderungen an die Kurse und die kursleitende Person regelt eine Richtlinie gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2.

(6) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmern mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 6 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) ¹Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung.
²Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) ¹Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. ²Das Nähere regelt Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.

(3) ¹Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. ²Nachgewiesene klinische Forschungszeiten können in dem Umfang für die Weiterbildung anerkannt werden, in dem im Rahmen der Weiterbildung zu erwerbende Kompetenzen unter Aufsicht und Anleitung des Weiterbildungsbefugten vermittelt werden. ³Tariflicher und gesetzlicher sowie sonstiger arbeitsrechtlicher Erholungsurlaub bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr ist keine Unterbrechung.

§ 7 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind und berechtigt zur Führung der jeweiligen Zusatzbezeichnung.

§ 8 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten „Psychologischen Psychotherapeutinnen“, „Psychologischen Psychotherapeuten“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) ¹Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben oder eine vertiefte Ausbildung haben, und im Bereich, für den eine Befugnis beantragt wird, eine mehrjährige Tätigkeit nach dem Erhalt der Approbation als „Psychologische Psychotherapeutin“, „Psychologischer Psychotherapeut“, „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder nach Anerkennung als Fachpsychotherapeutin bzw. Fachpsychotherapeut nachweisen können. ²Das Kammermitglied muss fachlich und persönlich geeignet sein. ³Die Befugnis kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. ⁴Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.

(3) ¹Weiterbildungsbefugte sind insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,

2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 13 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit dem in der Weiterbildung befindlichen Kammermitglied zu führen.

²Wird die Befugnis mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede einzelne bzw. jeden einzelnen.

(4) ¹Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter sind hinzuzuziehen. ³Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁴Die hinzuzuziehende Supervisorin, der hinzuzuziehende Supervisor, die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mehrjährig im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. ⁵Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein. ⁶Zu Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

(5) ¹Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. ²Auf Verlangen sind der Kammer Auskünfte zu erteilen. Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Weiterbildung, für die sie die Befugnis beantragen, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(6) ¹Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung können Weiterbildungsbefugte von der Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. ²Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden.

(7) ¹Die Kammer führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsbefugten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist. ²Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 9 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung von Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 10 Weiterbildungsstätte

(1) ¹Die im Abschnitt B geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. ²Die Regelungen in § 5 Absatz 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. ²Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet oder den Bereich typischen Störungen und Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und
4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 12 Absatz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(3) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(4) Mit Antragsstellung sind der Kammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen).

(5) ¹Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 2 sind auf Anforderung der Kammer nachzuweisen. ²Der Kammer sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und deren Beauftragten Zutritt zu gewähren.

(6) ¹Weiterbildungsbefugte und Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie z. B. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Kammer anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(7) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(8) ¹Die von der Kammer erteilte Zulassung ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind. ²Die Aufhebung der Zulassung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 11 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

Weiterbildungsstätten können mit Einrichtungen, die als Weiterbildungsinstitut OPK gemäß § 14 Absatz 1 Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer OPK zugelassen sind, einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren.

§ 12 Dokumentation und Evaluation

(1) Das von der Kammer herausgegebene Logbuch für die Weiterbildung dient der strukturierten Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

(2) ¹Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer in einem Logbuch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. ²Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. ³Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(3) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 13 Zeugnisse

(1) ¹Weiterbildungsbefugte haben den in Weiterbildung befindlichen Kammermitgliedern über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. ²Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 6 Absatz 3 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder oder der Kammer ist dem bzw. der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Kammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und der oder dem in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kammer auf Antrag. ²Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach §12 Absatz 1 und 2 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

§ 15 Prüfungskommissionen

(1) ¹Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Prüfungen eine Gruppe von Prüfenden. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung.

(2) Die Kammer bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission sowie ihre Stellvertretung für den jeweiligen Prüfungstermin oder die jeweilige Prüfungsentscheidung aus der Gruppe der Prüfenden und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, der bzw. die die Prüfung leitet.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeutinnen bzw. Fachpsychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten, von denen mindestens zwei die Zusatzbezeichnung der entsprechenden Weiterbildung führen oder eine vertiefte Ausbildung in dem zu prüfenden Psychotherapieverfahren absolviert haben. ²Für Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten gilt in Bezug auf Satz 2 für Prüfungen in Bereichen, die die Behandlung von Kindern und Jugendlichen betreffen, dass sie über eine ausreichende Berufserfahrung in der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen verfügen müssen. ³Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen und Prüfer tätig sein. ⁴Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ⁵Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden. ⁶Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. ⁷Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt und verpflichtet, Fragen an die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten zu stellen.

(4) Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Psychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

§ 16 Prüfung

(1) ¹Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest. ²Die Antragstellenden werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) ¹Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. ²Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. ³Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu befragen, ob sie oder er gesundheitliche Bedenken gegen ihre oder seine Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.

(3) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch die Prüfungskommission geprüft. ²Die Prüfungskommission entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgespräches, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Die besonderen Belange von Prüfungsteilnehmern mit Behinderung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

(5) ¹Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt sie als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. ²Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. ³Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und ggf. bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) ¹In geeigneten Fällen kann die Prüfungskommission als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. ²Sie legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) ¹Bleiben Antragstellende der Prüfung unentschuldigt fern oder brechen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Prüfung ohne triftigen Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Antragstellende können der Prüfung aus triftigem Grund fernbleiben oder diese abbrechen, wenn sie die für das Versäumnis triftigen Gründe der Kammer unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ³Im Krankheitsfall ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Kammer. ⁵Im Falle eines anerkannten Fernbleibens oder anerkannten Abbruchs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ⁶Bei einer Prüfungsverhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses ausgeschlossen.

(8) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. ²Sie muss enthalten:

1. die Besetzung der Prüfungskommission,
2. den Namen der oder des Geprüften,

3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. von der Prüfungskommission gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 17 Prüfungsentscheidung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Urkunde über die Anerkennung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen enthält.
- (4) ¹Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ²Zur Beratung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Kammer eine Widerspruchskommission gebildet. ³Für die Bestellung, Besetzung, Bestimmung des Vorsitzenden und Entscheidungen der Widerspruchskommission gelten § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 18 Wiederholungsprüfung

¹Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. ²Die Vorschriften der §§ 14 -17 gelten entsprechend.

§ 19 Allgemeine Übergangsbestimmungen

(1) ¹Kammermitglieder, die eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in einem Bereich, der mit dieser Weiterbildungsordnung erstmals als Bereichsweiterbildung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geregelt wurde, erworben haben, erhalten innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. ²Diese Feststellung erfolgt durch die Kammer. ³Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 19 Absatz 2 erworben werden.

(2) ¹Eine begonnene, aber noch nicht abgeschlossene oder von § 2 Absatz 2 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung teilweise abweichende Weiterbildung kann innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung

nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ²Über eine solche Anrechenbarkeit entscheidet die Kammer auf Antrag.

(3) Bestandteile von mit dieser Weiterbildungsordnung erstmals neu eingeführten Bereichen können innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung auch dann angerechnet werden, wenn die qualifizierende Einrichtung nicht als Weiterbildungsstätte von der Kammer zugelassen oder das die Weiterbildung anleitende Kammermitglied nicht von der Kammer befugt war, die Einrichtung aber als Ausbildungsstätte nach § 28 Psychotherapeutengesetz staatlich anerkannt ist und die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(4) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

§ 20 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen

(1) Kammermitglieder, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung befinden, können diese innerhalb einer Frist von 6 Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 27.12.2007 an den danach zugelassenen Weiterbildungsstätten unter Anleitung danach zugelassener Weiterbildungsbefugter abschließen und die Zulassung zur Prüfung nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung beantragen.

(2) ¹Die nach der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 27.12.2007 erteilten Anerkennungen von Zusatzbezeichnungen behalten ihre Gültigkeit. ²Bisher bestehende Rechte zum Führen einer Zusatzbezeichnung gelten fort. ³Dies gilt auch für diejenigen Zusatzbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind.

§ 21 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder aus einem Drittstaat

(1) ¹Wer einen Aus- oder Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat über eine abgeschlossene Weiterbildung ausgestellt worden ist, erhält auf Antrag die Anerkennung einer in dieser Weiterbildungsordnung genannten Zusatzbezeichnung, soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. ²Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem Drittland (außereuropäischer Staat), der durch einen anderen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, wenn dieser Staat zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der betreffenden Weiterbildung in seinem Hoheitsgebiet bescheinigt. ³Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der

Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist.⁴ Zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen psychotherapeutischen Grundausbildung, die zum Erhalt einer Approbation oder Berufserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der jeweils geltenden Fassung führt, durch die zuständige Behörde festgestellt worden sein.⁵ Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.⁶ Die Kammer kann zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit Fachgutachterinnen und Fachgutachter sowie Prüfungsausschüsse hören.

(2) ¹Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufstätigkeit in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden. ²Darüber hinaus können wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden. ³Die nach Satz 1 und 2 erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten müssen von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle als gültig anerkannt worden sein; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Hierüber ist ein Bescheid verbunden mit dem Angebot einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges zu erteilen. ⁵Der antragstellenden Person sind die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung oder der Anpassungslehrgang erstrecken soll. ⁶Die antragstellende Person kann zwischen den Ausgleichsmaßnahmen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung wählen.

(3) ¹Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 15 bis 17 entsprechend mit Ausnahme von § 16 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 und 6. ²Gegenstand der Eignungsprüfung sind die im Bescheid festgestellten wesentlichen Unterschiede. ³Die Kammer stellt sicher, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Bescheides über die Erforderlichkeit einer Ausgleichsmaßnahme abgelegt werden kann.

(4) ¹Der Anpassungslehrgang ist eine zeitlich befristete Ausübung des Berufs unter Verantwortung einer nach § 8 zur Weiterbildung befugten Person an einer nach § 10 zugelassenen Weiterbildungsstätte. ²Die Inhalte ergeben sich aus dem Bescheid nach Absatz 2. ³Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs werden von der Kammer festgelegt und richten sich nach Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede.

(5) Sind bei einer antragstellenden Person die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gleichwertigkeit der Weiterbildung nicht gegeben, rechnet die Kammer abgeleistete und nachgewiesene Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise auf die in ihrer Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Weiterbildung an.

(6) ¹Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrages und der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. ²Spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. ³Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach Absatz 1 sind von der antragstellenden Person folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,

2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis und das lebenslange Lernen,
5. Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
6. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
7. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Psychotherapeutenkammer beantragt wurde oder wird.

⁴Soweit die unter Nummern 4 bis 7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde. ⁵Die antragstellende Person ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁶Kommt die antragstellende Person dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Kammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ⁷Dies gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. ⁸Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die antragstellende Person auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. ⁹Ist die antragstellende Person aus Gründen, die sie darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(7) Die Kammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person hat.

(8) Die Kammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigungen oder Urkunden.

§ 22 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

¹Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 24.11.2007 (Veröffentlicht im Psychotherapeutenjournal 01/2008 vom 25.03.2008, Einheft, S. 8-12), die zuletzt durch Satzung vom 13.12.2019 geändert worden ist, außer Kraft.

Abschnitt B: Bereiche

Bei den geforderten klinisch-praktischen Tätigkeiten nach dieser Weiterbildungsordnung, ist die Regelung des § 26 Satz 2 Psychotherapeutengesetz zu beachten. Danach erstreckt sich die Berechtigung zur Ausübung des Berufs der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Patientinnen und Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine zuvor mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

1. Klinische Neuropsychologie

Definition

Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet der Tätigkeitsbereich der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale,
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten,
- die Erstellung ICF-(International Classification of Functioning, Disability and Health)orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen/Mitbehandlern, sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

Qualifikationsvoraussetzungen: Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut.

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Klinische Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule im Inland (Master oder Diplom) nachgewiesen.

Weiterbildungszeit

Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung einer/eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten.

Weiterbildungsstätten

Zur Praktischen Weiterbildung werden zugelassen: klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die

Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen und Patienten müssen die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört regelhaft eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sprachtherapeutinnen und -therapeuten und Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten). Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte Kompetenzen und Richtzahlen	
Kompetenzen Fachkenntnisse	Richtzahlen Theorie (curricular) Mind. 400 Einheiten
<p>Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologischen Syndrome • Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung von neurologischen Patientinnen und Patienten • Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie • Funktionelle Neuroanatomie • Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie • Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze • Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen • Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen und Neuropsychologen • Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie • Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen • Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie 	Mindestens 100 Einheiten
<p>Spezielle Neuropsychologie</p> <p>Störungsspezifische Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien) • Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung • Neglect • Aufmerksamkeitsstörungen • Gedächtnisstörungen 	Mindestens 160 Einheiten

<ul style="list-style-type: none"> • Exekutive Störungen • Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen • Motorische Störungen • Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung • Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung • Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung <p>Versorgungsspezifische Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters • Neuropsychologie des höheren Lebensalters • Soziale, schulische und/oder berufliche Reintegration • Sachverständigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen) 	Mindestens 80 Einheiten
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen</p> <p>Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen</p> <p>Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen</p> <p>Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele</p> <p>Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team</p>	<p>Praktische Weiterbildung</p> <p>Behandlung eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.</p> <p>Supervision</p> <p>100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen/Supervisoren</p>
<p>Falldarstellungen</p> <p>Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen</p>	

unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den sechs Falldarstellungen ist eine als Begutachtung (bzw. Darstellung in Gutachtenform) einzureichen

Anrechnungsmöglichkeiten nach § 5 Absatz 2

Es können höchstens folgende Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte angerechnet werden, die vor dem Erlangen der Approbation geleistet wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie inhaltlich zu den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind:

- bis zu zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer
- bis zu 80 Einheiten fallbezogene Supervision
- bis zu 400 Einheiten theoretische Weiterbildung
- bis zu drei differenzierte Falldarstellungen (auch Begutachtungen)

2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition

Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassozierter Folge- und Begleiterkrankungen mit dem Ziel einer Förderung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.

Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer/eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen Fachkenntnisse	Richtzahlen Theorie (Curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes <ul style="list-style-type: none">• Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen• Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes• Therapieziele bei Diabetes• Behandlungsansätze bei Diabetes-Therapiemaßnahmen (z.B. Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, Technologien)	Mindestens 32 Einheiten

<ul style="list-style-type: none"> • Akutkomplikationen des Diabetes (z.B. Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose) • Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen • Begleiterkrankungen des Diabetes • Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes • Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankhausaufenthalte, Operationen) • Therapie der Akutkomplikationen (z.B. Hypo-, Hyperglykämie) • Diabetes und Schwangerschaft • Gestationsdiabetes • metabolisches Syndrom • Prävention des Diabetes • evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen • Stress und Diabetes • Teilhabestörungen bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes • Rehabilitation für Patientinnen und Patienten mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext 	
<p>Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik in der Psychotherapie bei Diabetes (z. B. Screening) • Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren bei Diabetes • Einstellungen und Haltungen der Patientin/des Patienten mit Diabetes zur Erkrankung <ul style="list-style-type: none"> • Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze • diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze • physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze • Selbstmanagement, Empowerment, Rolle von Patientinnen und Patienten mit Diabetes im Therapieprozess • Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung der Selbstbehandlung • Psychoedukation Typ-1-Diabetes • Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze • Typ-1-Diabetes und Depression • Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) • Typ-1-Diabetes und Essstörungen, unerwünschte Gewichtszunahme • Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung [ADHS], emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen 	Mindestens 16 Einheiten
<p>Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes</p>	Mindestens 16 Einheiten

<ul style="list-style-type: none"> • Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über aktuelle Schulungs- und Behandlungsprogramme) • Einstellungen und Haltungen der/des Patientin/des Patienten mit Diabetes zur Erkrankung • Lebensstilveränderungen (z.B. Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) • Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (z.B. Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) • psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen) • Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen • Diabetes und Schmerzen (z.B. Neuropathie) • Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz • Diabetes und Adipositas (z.B. psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbider Adipositas und Typ-2-Diabetes) 	
<p>Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche:</p> <p>Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen • altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien • entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes • diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen, familiendynamische Aspekte • gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen • Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen (z.B. stationär, ambulant Langzeitbetreuung) • psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes • diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte (z.B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz, Depression, Essstörungen, Insulinpurging) • kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen • Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) 	Mindestens 16 Einheiten
<p>Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (z.B. Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung) • Versorgungsstrukturen, -qualität • Diabetes und Sozialrecht • Diabetes und Arbeitsleben • Diabetes und Verkehrsrecht 	Mindestens 16 Einheiten

<ul style="list-style-type: none"> • Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes • Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie (z.B. national, international) • Qualitätsmanagement in der Diabetologie • diagnostische Instrumente • Diabetes und neue Technologien (z.B. Erleben von Patientinnen/Patienten mit Diabetes, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien • Zukunftsperspektiven der Therapie des Diabetes 	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes</p> <p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen</p> <p>Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele sowie der therapeutischen Beziehung und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team</p>	<p>Behandlungsstunden:</p> <p>In einer Altersgruppe:</p> <p>Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.</p> <p>In beiden Altersgruppen:</p> <p>Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientin / des Patienten nicht überschreiten.</p> <p>Fallbezogene Supervision</p> <p>Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <p>Hospitalisation</p> <p>Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitalisation).</p>
<p>Falldarstellungen</p>	

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Patientinnen und Patienten mit Diabetes, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

Spezielle Übergangsbestimmungen

Ab dem Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung ist für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren die Besetzung der Prüfungskommission abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 1 in der Form möglich, dass von keinem der Mitglieder die Zusatzbezeichnung geführt werden muss. Dann müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder über eine den zu prüfenden Bereich nach Inhalt und Umfang gleichwertige Qualifikation verfügen.

3. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition

Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen/Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) gefördert werden.

Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer/eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen Fachkenntnisse	Richtzahlen Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 112 Einheiten
Allgemeine Grundlagen • <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und	Mindestens 44 Einheiten

<p>Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opioide • <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 24 Einheiten) <ul style="list-style-type: none"> -akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten -Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz -neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperfildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung -Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen -Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit -Chronische Bauch- und Unterleibsschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; syndromspezifische Behandlungsansätze • <u>Physiotherapeutische Methoden</u> (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF), manuelle Therapie 	
<p>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Interdisziplinarität</u> (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle der Schmerzpsychotherapeutin/des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene 	Mindestens 36 Einheiten

<p>und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung</u> (mindestens 8 Einheiten) <p>Schmerzpsychologische Exploration; Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung, schmerzspezifische Fragebögen; Multiaxiale Schmerzklassifikation MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbidien psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Evidenzbasierte psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten</u> (mindestens 20 Einheiten) <p>-edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbezogene Interventionen, -Entspannung, Imagination, Achtsamkeit</p>	
<p>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) <p>Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:</p> <p>-aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -- erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation</p> <p>-multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen</p> <p>-Diagnostik von komorbidien psychischen Erkrankungen</p> <p>-Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung, Differenzierung zu depressiven, Angststörungen und zu Selbstverletzungen, Abgrenzung von traumabedingten Schmerzerscheinungen, Deprivation, Vernachlässigung, Eruieren evtl. Missbrauch</p> <p>-störungsspezifische Klassifikationssysteme</p> <p>-fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Evidenzbasierte psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten</u> (mindestens 28 Einheiten) <p>-altersgerechte edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbezogene Interventionen</p>	Mindestens 36 Einheiten

<p>-Besonderheiten der Anwendung von Entspannung, Imagination, Achtsamkeit</p> <p>-Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbidem psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen</p> <p>-</p> <p>-Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt),</p> <p>-psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie),</p> <p>-Veränderung der interpersonalen familiären Interaktionsmuster und Kommunikationsstile/Familiendynamik</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen/Patienten mit Schmerzen</p> <p>Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen/Patienten mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen</p> <p>Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen/Ärzten, Physiotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter)</p> <p>Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle sowie der therapeutischen Beziehung, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin/des Schmerzpsychotherapeuten im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen/Schmerzpatienten</p>	<p>Behandlungsstunden:</p> <p>In einer Altersgruppe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung <p>In beiden Altersgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe • In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. • Mindestens 38 Einheiten Supervision <p>Fallbezogene Supervision</p> <p>Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden</p> <p>Hospitalisation</p>

	<p>Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche.</p> <p>Schmerzkonferenzen</p> <p>Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen/Ärzten, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.</p>
<p>Falldokumentationen</p> <p>Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen/Schmerzpatienten, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungseinheiten umfassen.</p> <p>Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen.</p> <p>Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen</p>	
<p>Spezielle Übergangsbestimmungen</p> <p>Ab dem Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung ist für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren die Besetzung der Prüfungskommission abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 1 in der Form möglich, dass von keinem der Mitglieder die Zusatzbezeichnung geführt werden muss. Dann müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder über eine den zu prüfenden Bereich nach Inhalt und Umfang gleichwertige Qualifikation verfügen.</p>	

4. Sozialmedizin

Definition

Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.

Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung umfasst

- 320 Einheiten Kurs-Weiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 5 Absatz 5 in Sozialmedizin,
- Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis.

Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen Theorie (curricular) Mindestens 320 Einheiten
<p>Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin</p> <ul style="list-style-type: none">• ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige/Sachverständiger• Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations [UN])• Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege <p>Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none">• Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion• Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung• Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB	

<ul style="list-style-type: none"> • Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung <p>Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung • Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation <p>Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie • Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen • Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation <p>Sozialmedizinische Begutachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben • trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung • Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten • rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der/des Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit <p>Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen 	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Anwendung des biopsychosozialen Modells der World Health Organization (WHO) bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen</p> <p>Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen</p> <p>Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung</p>	<p>Tätigkeit unter Supervision</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision • Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen <p>Begehungungen</p> <p>6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte,</p>

Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit	darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.
Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)	Sozialgericht Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers	Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)
2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)
3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Spezielle Übergangsbestimmungen

Ab dem Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung ist für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren die Besetzung der Prüfungskommission abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 1 in der Form möglich, dass von keinem der Mitglieder die Zusatzbezeichnung geführt werden muss. Dann müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder über eine den zu prüfenden Bereich nach Inhalt und Umfang gleichwertige Qualifikation verfügen.

5. Analytische Psychotherapie

Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie

Weiterbildungsstätten

Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

5.1. Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Qualifikationsvoraussetzungen:

Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut mit ausreichender Berufserfahrung in der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Grundlagen der AP Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: mindestens 120 Einheiten Theorie
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten,	

<p>psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p> <p>Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und –psychopathologie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie</p> <p>Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren</p> <p>Therapieprozess</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Behandlungsmethoden und –techniken</p> <p>Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter</p> <p>Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzelbehandlung</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Grundlagen der AP</p> <p>Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren</p> <p>Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Therapieprozess</p> <p>Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin/des Patienten im Verfahren</p>	<p>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> o 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon

<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen</p> <p>Selbsterfahrung</p> <p>Erfahrungsbasierter Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse</p> <p>Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 5 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) <ul style="list-style-type: none"> - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <p>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> o 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
--	---

5.2. Analytische Psychotherapie Erwachsene

Qualifikationsvoraussetzungen: Approbation Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut	als Psychologische
Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen	
Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Grundlagen der AP Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen) Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familie	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

<p>Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p> <p>Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und psychopathologie über die Lebensspanne</p> <p>Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie</p> <p>Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe</p> <p>Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung</p> <p>Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD [Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik], interpersonelle Diagnostik)</p> <p>Indikation/Differenzialindikation</p> <p>Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose</p> <p>Therapieprozess</p> <p>Behandlungsmethoden und – techniken</p>	<p>mindestens 120 Einheiten</p> <p>Theorie</p>
--	--

<p>Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie <p>Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten</p> <p>Selbsterfahrung Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren</p>	
<p>Handlungskompetenzen Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p> <p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbtpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p> <p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p>	<p>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ◦ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 5 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon

<p>Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	<p>mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision</p>
<p>Therapieprozess</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung</p>	<p>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p>
<p>Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
<p>Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie</p>	<ul style="list-style-type: none"> o 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
<p>Behandlungsmethoden und –techniken</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
<p>Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision
<p>Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
<p>Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstdarstellungen und struktureller Vulnerabilitäten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
<p>Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten
<p>Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten
<p>Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozessteuerung und Beendigung der Behandlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten
<p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten
<p>Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten

<p>Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien</p> <p>Selbsterfahrung</p> <p>Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption</p> <p>Erfahrungsbasierter Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse</p>	<p>EinzelSelbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
--	--

6. Systemische Therapie

Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.

Weiterbildungsstätten

Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

6.1. Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Qualifikationsvoraussetzungen:

Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut mit ausreichender Berufserfahrung in der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Grundlagen der ST</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p>	<p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie</p>
<p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p>	

<p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Berücksichtigung der horizontalen (aktueller Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 9 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von je mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen

<p>Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktueller Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung</p> <p>Selbsterfahrung</p> <p>Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive</p> <p>Reflexion der eigenen therapeutischen Identität</p>	<ul style="list-style-type: none"> Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
--	--

6.2. Systemische Therapie Erwachsene

Qualifikationsvoraussetzungen:

Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Grundlagen der ST</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p>	
<p>Therapieprozess</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p>	

<p>Berücksichtigung der horizontalen (aktueller Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess</p> <p>Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring</p> <p>Behandlungsmethoden- und techniken</p> <p>Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktueller Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung</p> <p>Selbsterfahrung</p> <p>Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 9 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von je mindestens 30 Stunden • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	
---	--

7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

Weiterbildungsstätten

Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

7.1. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Qualifikationsvoraussetzungen:

Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut mit ausreichender Berufserfahrung in der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der TP	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie: mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	

<p>Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie</p> <p>Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren</p> <p>Therapieprozess</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren</p> <p>Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken</p> <p>Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter</p> <p>Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel- und Kombinationsbehandlung</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Grundlagen der TP</p> <p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin/des Patienten</p> <p>Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische</p>	<p>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie

<p>Untersuchungen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, Diagnosestellung</p>	<p>oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens</p>
<p>Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	<ul style="list-style-type: none"> o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 5 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von je mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen
<p>Therapieprozess</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision
<p>Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin/des Patienten im Verfahren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
<p>Behandlungsmethoden und -techniken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
<p>Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
<p>Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung
<p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p>	<ul style="list-style-type: none"> Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
<p>Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
<p>Selbsterfahrung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Selbsterfahrung:
<p>Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
<p>Erfahrungsbasierter Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasierter Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

	<ul style="list-style-type: none"> o 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 5 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 2 Behandlungen von je mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
--	--

7.2. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Qualifikationsvoraussetzungen:

Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Grundlagen TP Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstopschologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere) Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:

	mindestens 120 Einheiten Theorie
<p>Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen</p> <p>Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne</p> <p>Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion</p> <p>Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe</p> <p>Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p> <p>Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung</p> <p>Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung</p>	

<p>Anwendung von Indikation/Differenzialindikation Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose</p> <p>Therapieprozess (leer)</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten • Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen • Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum • Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive • Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie <p>Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video</p> <p>Selbsterfahrung Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren</p>	
---	--

<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p>	<p>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 0 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 5 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von je mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
<p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
<p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
<p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	<p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p>
<p>Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren</p>	<p>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p>
<p>Therapieprozess</p> <p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung</p>	
<p>Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen sowie formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie beachtet und berücksichtigt</p>	

<p>Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> 3 Behandlungen von je mindestens 30 Stunden 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
<p>Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess</p>	<ul style="list-style-type: none"> 10 Erstuntersuchungen unter Supervision
<p>Behandlungsmethoden und Techniken</p>	<p>Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)
<p>Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials</p>	<ul style="list-style-type: none"> Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung:
<p>Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 20 Einheiten Einzelselberfahrung,
<p>Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument</p>	<ul style="list-style-type: none"> 1 ausführlich dokumentierte Langzeit und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
<p>Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen</p>	
<p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung</p>	
<p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p>	
<p>Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie</p>	
<p>Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie</p>	
<p>Selbsterfahrung</p>	

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	
--	--

8. Verhaltenstherapie

Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.

Weiterbildungsstätten

Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.

Zeiteinheiten

Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

8.1. Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Qualifikationsvoraussetzungen:

Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut bzw. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut mit ausreichender Berufserfahrung in der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und –techniken	

<p>Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte</p> <p>Therapieprozess</p> <p>Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Selbsterfahrung</p> <p>Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 9 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von je mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
<p>8.2. Verhaltenstherapie Erwachsene</p>	
<p>Qualifikationsvoraussetzungen:</p> <p>Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut</p>	

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen	
Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik • Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation</p> <p>Behandlungsmethoden und –techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung</p> <p>Behandlungsmethoden und –techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und –techniken</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ul style="list-style-type: none"> o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> - 9 Behandlungen (je 5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von je mindestens 30 Stunden • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Leipzig, den 02. April 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 3/-5014/36/7-2025/94826

Dresden, den 05. Mai 2025

Marko Jaksch
Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Neufassung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer bekannt gemacht.

Leipzig, den 15. Mai 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident